

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung

der Donaubüro gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Donaubüro gemeinnützige GmbH hat in seiner Sitzung am 26.09.2002 (geändert am 20.12.2007, ~~und~~ 06.12.2010 und am xx.xx.2014) gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die nachfolgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 1 Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern und einem Prokuristen, die die Gesellschaft vertreten.

§ 2 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie dieser Geschäftsordnung, wie es der Gesellschaftszweck und das Wohl der Gesellschaft erfordern.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern und deren Beteiligungsverwaltungen über die Abwicklung des Wirtschaftsplans, die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft sowie über wichtige Vorgänge. Auf § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.
- (3) Die Geschäftsführung bestimmt die innerbetriebliche Organisation und die Einrichtung des innerbetrieblichen Geschäftsbetriebes. Einzelheiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, fest zu schreiben.
- (4) Die Geschäftsführung überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und ergreift die Maßnahmen, die dem Wohle und der Entwicklung der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessenslage der Gesellschafter, dienlich sind. Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über Angelegenheiten, die für den Geschäftsbetrieb von Bedeutung sind.

§ 3 Entscheidungen der Geschäftsführung

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für die laufenden Geschäfte wird Herrn Ersten Bürgermeister Gunter Czisch übertragen. Verpflichtungserklärungen usw. können im Rahmen des Wirtschaftsplans (§ 11 Gesellschaftsvertrag) von ihm allein unterzeichnet werden.
- (2) Soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Geschäftsführer in allen anderen Fällen gemeinsam. In diesen Fällen sind Verpflichtungserklärungen von beiden Geschäftsführern zu unterzeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist gegebenenfalls ein Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| a) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten | 20.000 Euro |
| b) Verzicht auf Ansprüche | 10.000 Euro |
| c) Abschluss von sonstigen Verträgen besonderer Bedeutung | 50.000 Euro |
| d) Ausführung von Vermögensplanvorhaben von mehr als | 50.000 Euro |
| e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes ab | 50.000 Euro |
| f) Aufnahme von Darlehen | bei Überschreiten
des Kreditrahmens
im Wirtschaftsplan |
| g) Geschäfte und Handlungen die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind | 10.000 Euro |
| h) Projekte die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind | Sofern nicht
kostendeckend |

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.09.2002 in Kraft. Sie wurde mit Wirkung vom 01.01.2008 ~~und mit Wirkung vom 01.01.2011 geändert~~, 01.01.2011 und 01.07.2014.